



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Jäger

TELEFON
089 1261-1254

TELEFAX
089 1261-181254

E-MAIL
Anna.Jaeger@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/315

03.07.2015

Vollzug des SGB II;

**hier: Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24
Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; örtlich zuständiger kommunaler Träger nach § 36 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II sowie zur Frage des zuständigen kommunalen Trägers für diese Leistung geben wir die nachfolgenden Hinweise.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

1. Zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II gehörende Bedarfe

Nicht vom Regelbedarf umfasst sind die nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gesondert zu erbringenden Leistungen der Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten. Die Leistungen sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG Entscheidung vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R). Für die Beurteilung des Notwendigen ist vom Einzelfall, insbesondere von der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen auszugehen. Es wird - in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II zur Unterkunft - nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

Zum Wohnungsausstattungsbedarf gehören beispielsweise Möbel wie etwa Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Küchenhängeschränke und Küchenunterschränke sowie Töpfe, Pfannen und sonstige Küchenutensilien und Geschirr. Zum Haushaltsgerätebedarf zählen z. B. Kühlschrank, Herd und Waschmaschine, soweit sie nicht ohnehin in der Wohnung vorhanden sind. Nicht als notwendig anzusehen sind beispielsweise ein PC oder ein Fernsehgerät. Ein Fernsehgerät dient nach Auffassung des BSG nicht der Befriedigung von Wohnbedürfnissen, sondern nur von Freizeitinteressen (BSG Entscheidung vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R).

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfassen nicht die Ersatzbeschaffung, außer wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. (vgl. BSG Entscheidung vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R).

2. Art und Weise der Leistungserbringung

Die Leistung für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten kann als Sach- oder als Geldleistung erbracht werden. Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart "Geldleistung", so kann diese auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II).

D. h. die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf an Erstausrüstung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann. Auch die Verweisung auf den Ankauf von gebrauchten Gegenständen kann sachgerecht sein. Darin ist keine unzumutbare Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der Nichthilfeempfänger aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen üblich ist.

3. Örtliche Zuständigkeit

Nach § 36 Satz 2 SGB II ist der kommunale Träger örtlich zuständig, in dessen Gebiet der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich (BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R). Zwar sei der Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folgt aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Solche ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, sondern an den Ort der Unterkunft anknüpfen, müssen unmittelbar im Gesetz erfolgen, so wie das in § 22 Abs. 6 SGB II für die Kosten des Umzugs und die Wohnungsbeschaffungskosten der Fall ist. Nur insoweit hat der Gesetzgeber eine Regelung abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit geschaffen. Weil § 24 Abs. 3 SGB II keine dem 22 Abs. 6 SGB II entsprechende Regelung enthält, knüpft insoweit die Zuständigkeit entsprechend der allgemeinen Regelung des § 36 SGB II an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei der Antragstellung an.

Im Falle eines Umzuges ist folglich darauf abzustellen, wann der Leistungsberechtigte den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II stellt. Wird der Antrag noch am Wegzugsort gestellt, ist der kommunale Träger des Wegzugsortes für die Gewährung der Leistung zuständig. Dafür spricht, dass dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, in eine „leere“, d. h. nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor er entsprechende Leistungen beantragen kann.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft der Kreisverwaltungsbehörden) zur Unterbringung von Asylbewerbern leben. Soll konkret ein Umzug in eine Wohnung erfolgen und beantragt der Leistungsberechtigte Leistungen zur Ausstattung der Wohnung zu einem Zeitpunkt, in dem er sich noch in einer Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft) aufhält, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk diese Unterkunft liegt. Die damit einhergehende Zuständigkeit der Kommunen, in denen diese Unterkünfte liegen ist aufgrund der geltenden bundesgesetzlichen Regelungen unvermeidbar. Der Freistaat Bayern sorgt allerdings durch die Verteilregelungen der DVAsyl für eine verhältnismäßige Verteilung dieser Belastung zwischen den Kommunen (Landkreisen und kreisfreie Städte).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat